

# GESETZBLATT

der

## Deutschen Demokratischen Republik

1952 | Berlin, den 21. Juni 1952 |

Nr. 78

Tag	Inhalt	Seite
7. 6. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 82 0. — Betriebsvorschriften für Kesselwärter von Landdampfkesseln und auf Fahrzeugen der Binnenschifffahrt .....	475
7. 6. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 83 0. — Anweisung über die Ausbildung von Kesselwärtern .....	477
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 22 vom 11. Juni 1952, Nr. 23 vom 13. Juni 1952 und Nr. 24 vom 14. Juni 1952 .....	481

### Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 820. — Betriebsvorschriften für Kesselwärter von Landdampfkesseln und auf Fahrzeugen der Binnenschifffahrt —

Vom 7. Juni 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

## Allgemeines

## § 1

(1) Die Kesselwärter — auf Binnenschiffen ebenfalls die Maschinisten — haben die nachfolgenden Betriebsvorschriften sowie die bestehenden Richtlinien für besondere Bauarten von Dampfkesseln und Feuerungen zu beachten. Sie müssen gegenüber den Arbeitsschutzinspektoren der Technischen Überwachung und Vertretern anderer zuständiger Stellen nach Aufforderung ihre Kenntnis der Vorschriften nachweisen.

(2) Das Betreten aller Räume der Kesselanlage durch Unbefugte ist verboten. Die Räume dürfen nicht als Umkleide- oder Waschräume benutzt werden. Entsprechende Verbotshinweise sind sichtbar anzubringen.

(3) Der Kessel muß unter sachkundiger Aufsicht bleiben, solange sich Feuer auf dem Rost befindet oder die Beheizung nicht abgesteilt ist. Der Kesselwärter darf vor der Ablösung und der ordnungsmäßigen Übergabe des Kessels seinen Posten nicht verlassen. Auf Fahrzeugen der Binnenschifffahrt ist in Betriebspausen (Haltepausen, Ruhepausen) der Kessel aufzuspeisen; die Feuer sind zu dämpfen oder so aufzubänken, daß keine Beheizung mehr stattfinden kann.

(4) Die Kesselanlage ist stets rein, gut beleuchtet und frei von allen betriebsfremden Gegenständen zu halten. Die Ausgänge der Kesselhäuser müssen während des Betriebes stets unverschlossen und frei bleiben. Aus besonderem Anlaß versperrte Abgänge sind zu kennzeichnen.

(5) Werkzeuge, Bedarfsgegenstände und sonstige Ersatzteile für den Betrieb des Kessels müssen stets vorhanden sein und geordnet aufbewahrt werden.

## Inbetriebsetzung des Kessels

## § 2

(1) Vor jedem Schließen des Kessels hat sich der Kesselwärter oder Maschinist davon zu überzeugen, daß der Kessel frei von betriebsfremden Gegenständen ist. Alle zum Kessel gehörigen Vorrichtungen müssen gangbar, ihre Verbindungen mit dem Kessel frei und die Entleerungsvorrichtungen geschlossen sein.

(2) Das Anheizen, das vorsichtig geschehen muß, darf erst erfolgen, wenn der Kessel soweit mit Wasser gefüllt ist, daß der Wasserstand mit Sicherheit als genügend erkannt werden kann.

(3) Rauchschieber, Zugdrehklappen usw. müssen vor dem Anheizen geöffnet werden, damit Rauchgasverpuffungen nicht eintreten können. Es ist verboten, das Brennmaterial, besonders zum Zwecke des leichteren Anzündens, mit Petroleum oder anderen leicht entzündlichen Brennstoffen zu übergießen.

(4) Während des Anheizens ist der Dampfraum des Kessels durch geeignete Vorrichtungen, gegebenenfalls durch Öffnen der Sicherheitsventile, zu entlüften. Dichtungen sind zu überprüfen und erforderlichenfalls nachzuziehen. Es dürfen nur die dazu bestimmten Geräte benutzt werden.

(5) Vor Beginn und während des Anheizens sind alle Ausrüstungs- und Zubehörteile, besonders die Wasserstandsvorrichtungen, unter Benutzung aller Hähne oder Ventile zu prüfen, das Manometer und die Manometerleitung sind zu beobachten.

## Betrieb des Kessels

## § 3

(1) Hähne und Ventile sind vorsichtig zu öffnen und zu schließen. Besondere Sorgfalt ist bei der Benutzung von Entleerungsvorrichtungen anzuwenden. Bei Schiffskesseln ist beim Ablassen und